



Rieden, 08.08.2019

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Wassergesetze;
Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage an der Vils in Vilswörth
Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung
Neubau einer Fischaufstiegsanlage
Antragsteller: Nußbaumer –Utz GdbR, Unterdietfurt**

Die Nußbaumer – Utz GdbR hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG und die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG beantragt:

Wasserrechtliche Bewilligung:

Die Nußbaumer-Utz GdbR hat am 16.04.2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage an der Vils in Vilswörth beantragt, die bereits seit mindestens 1912 besteht.

Für den Betrieb besteht derzeit ein Recht auf Ableitung von 7,8 m³, davon sind 3,5 m³ unwiderruflich. Tatsächlich abgeleitet werden jedoch 9,70 m³. Der nun gestellte Antrag auf Bewilligung zielt darauf ab, für die Ableitung von 9,7 m³/s für die nächsten 30 Jahre eine gesicherte Rechtsstellung zu erlangen.

Die Stauhöhe am Wehr bleibt unverändert auf 358,27 m üNN.

Die Wasserkraftanlage dient zur Erzeugung elektrischer Energie, und hat folgende wesentliche Bestandteile hat:

- ✓ Einer Wehranlage mit Grundschiute (8 m m langes flaches Wehr, Stauhöhe am Wehr:358,27 m üNN)
- ✓ Triebwerksanlage mit zwei Francisturbinen mit folgendem Schluckvermögen: Turbine Nr. 4607: 4,5 m³/s und Turbine Nr. 17869: 5,2 m³/s; 70 m langem Oberwasserkanal, ca. 200 m langem Unterwasserkanal (Gesamtausbauwassermenge 9,7 m³/s, Anlagenfallhöhe 2,1 m, Feinrechenanlage mit 20 bzw. 22 mm Stababstand)
- ✓ 370 m lange Ausleitungsstrecke

Die Turbinenanlage befindet sich auf dem Grundstück FINr. 445/1, Gem. Vilshofen. Die Wehranlage mit Grundschiute ist auf dem Grundstück FINr. 445, Gem. Vilshofen.

Wasserrechtliche Planfeststellung:

Um die Durchgängigkeit am Wehr herzustellen, ist beabsichtigt einen Fischaufstieg am Wehr in Form eines Beckenpasses zu erstellen, dessen Abmessungen so gewählt sind, dass diese für die vorhandenen Fischarten ausreichend groß sind. Im Bereich der Unterwasseranbindung und der vorhandenen schlitzförmigen Anbindung wird eine Lockströmung aus dem Fischaufstieg erzeugt und somit die Auffindbarkeit der Aufstiegsanlage auch bei höheren Unterwasserständen der Vils sichergestellt. Die Anbindung des Ein- und Auslaufbereiches der Fischaufstiegshilfe erfolgt über eine leichte Anrampung mit Steinen (Neigung < 1:2), damit auch sohlennahen Wassertieren bzw. Fische den Aufstieg bzw. Abstieg nutzen können. Im Grundriss wurden die Steinriegelöffnungen so angeordnet, dass der Wasserstrom aus dem Schlitz nicht



direkt auf den unterhalb liegenden Schlitz auftritt. Die Sohle des Aufstiegs ist außerdem mit einem durchgängigen Sohlsubstrat mit einer Stärke von ca. 30 cm versehen.

Das System ist dynamisch beaufschlagt auf Grund der steigenden Wasserspiegel bei höheren Abflüssen. Es ist außerdem eine Ruhebecken vorgesehen (Lichte Beckenlänge > 5,00 m, Wassertiefe Kolk ca. 1,0 m).

Im Bereich der Wiedereinleitung wird eine Lockstromdüse eingebaut, um die Auffindbarkeit der 450 l/s der Ausleitungsstrecke zu gewährleisten.

Die Lockstromdüse besteht aus einem Schlitz in einem Steinriegelbauwerk am Auslauf der Ausleitungsstrecke.

Der Fischaufstieg wird auf dem Grundstück FINr. 466/1, Gem. Vilshofen errichtet und der Lockstromriegel auf dem Grundstück FINr. 445, Gem. Vilshofen, die beide im Eigentum des Freistaates Bayern stehen.

Für diese Maßnahme wurde die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 16.08.2019 bis zum 16.09.2019 im Rathaus in 92286 Rieden, Hirschwalder Str. 27, Zimmer-Nr. 04, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Marktes Rieden unter folgender Internetadresse <http://www.rieden.com> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rieden, 08.08.2019

angeheftet: 08.08.2019
abgenommen: 16.09.2019

Müller
Geschäftsleiterin